

3. 1. In welchem Umfange hat im Rahmen des in § 330 Abs. 2 AAbgD. geordneten Widerspruchsverfahrens das Finanzamt und demgemäß das ordentliche Gericht über die Voraussetzungen zu entscheiden, unter denen dritte Personen zur Bezahlung von Steuer rückständen eines Steuerschuldners angehalten werden können?

2. Unter welchen Voraussetzungen kann bei der Vermögensübernahme von dem Erfordernis abgesehen werden, daß der übernehmende Teil wissen müsse, es handele sich um das ganze oder so gut wie das ganze Vermögen des Veräußerers?

Reichsabgabenordnung — AAbgD. — § 330. BGB. § 419.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 3. März 1939 i. S. U.-Film UG. (Kl.)
 v. Deutsches Reich (Besl.). VII 132/38.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Von der B.-UG. in E. hatten die Vereinigte Lichtspiel GmbH. in E. („Vereinigte“) und die R.-Film UG. in B. am 15. März 1927 die in einem Neubau in E. für die Einrichtung einer Lichtbühne bestimmten Räume für fünfzehn Jahre mit dem Recht auf Vertragsverlängerung gepachtet. Die „Vereinigte“ war als eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung am 17. Januar 1921 von den Kaufleuten M. und S. mit einem Stammkapital von 100000 Mark gegründet worden; seit 1925 betrug das Stammkapital der Gesellschaft 20000 RM. Am 9. November 1938 haben die R.-Film UG. und die Kaufleute M. und S. die Lichtburg-Theaterbetriebs-GmbH. („Lichtburg“) mit dem Sitz in B. zum „Betriebe des in E. errichteten Lichtspieltheaters Lichtburg und zum Betriebe aller sonstigen mit dem Lichtspielwesen zusammenhängenden Geschäfte“ gegründet. Von dem Stammkapital von 20000 RM. hatten die R.-Film 10000 RM., M. und S. je 5000 RM. zu zahlen. Am 1. März 1929 schlossen die „Lichtburg“ und die „Vereinigte“ ein mündliches Abkommen, worin die Erstgenannte anerkannte, der „Vereinigten“ 140000 RM. zu schulden, und sich verpflichtete, diese Schuld in Teilen von je 14000 oder 28000 RM. an bestimmten Tagen bis zum 5. April 1932 zu zahlen. In dem hierauf bezüglichen Bestätigungsschreiben der „Lichtburg“ an die „Vereinigte“ heißt es dann weiter:

Sie resp. die Herren S. und M. verkaufen ihre Beteiligung an unserer Gesellschaft in Höhe von 10000 RM. an die Firma Gebr. W. GmbH.

Weiter wurde vereinbart, daß bei der Zahlung der Teilschuldbeträge für je 14000 RM. Tilgung je 1000 RM. Anteil an die Firma Gebr. W. GmbH. zu übertragen seien. An demselben Tage haben M. und S. in einer vom Notar beurkundeten Verhandlung ihre Anteile an der „Lichtburg“ an die Firma Gebr. W. GmbH. für 10000 RM. übertragen.

Im Laufe des Jahres 1930 ist die R.-Film aus dem Pachtvertrag, den sie gemeinschaftlich mit der „Vereinigten“ über das Lichtspielhaus in E. abgeschlossen hatte, ausgeschieden. Ihren Anteil an der „Licht-

burg" hatte sie schon vorher auf die Gebr. W. GmbH. übertragen. Am 8. Februar 1930 hatte die „Lichtburg“ in der beim Amtsgericht eingereichten Liste der Gesellschafter angezeigt, daß ein Anteil von 10000 RM. der Gebr. W. GmbH., je 5000 RM. Anteile den Kaufleuten M. und S. zuständen. Dieselben Anzeigen hat sie zu Beginn der Jahre 1931, 1932 und 1933 erstattet.

Am 9. August 1929 haben M. und S. ihre Stammanteile an der „Vereinigten“ der Firma Gebr. W. GmbH. übertragen. Die Beteiligten gaben in der vom Notar aufgenommenen Übertragungsurkunde den Wert der Anteile auf 2000 RM. an und versicherten, daß außer den 2000 RM. für die Abtretung der Anteile nichts gezahlt worden sei. Am 20. Dezember 1933 übertrug die „Vereinigte“ der Klägerin gegen Zahlung von 230000 RM. ihre sämtlichen Rechte und Pflichten aus dem mit der B.-AG. abgeschlossenen Pachtvertrag. Die darüber aufgenommene Vertragsurkunde enthält eine Einleitung, in der es heißt:

Die Vereinigte hat die Lichtburg zur Zeit der Lichtburg-Theaterbetriebs-GmbH. zum Betriebe überlassen. Die Vereinigte hat der U. (Klägerin) erklärt, daß die Verbindlichkeiten einschließlich der Steuerschulden ihrer Gesellschaft und der Lichtburg-Theaterbetriebs-GmbH. insgesamt nicht mehr als 100000 RM. betragen, und zwar ausschließlich der Forderungen, die der Gebr. W. GmbH. ... zustehen.

In § 2 der Vertragsurkunde vom 20. Dezember 1933 ist gesagt, die „Vereinigte“ habe die in einem besonderen Verzeichnis aufgeführten Lichtbühneneinrichtungsgegenstände der B.-AG. zur Sicherung aller Ansprüche, die ihr aus dem Pachtvertrage zuständen, übereignet; sie übertrage alle ihre Rechte an diesen Einrichtungsgegenständen der Klägerin. Nach § 3 soll der Kaufpreis für Rechnung der „Vereinigten“ an Gebr. W. GmbH. gezahlt werden. In § 4 ist bestimmt, über 100000 RM. des Kaufpreises seien Wechsel bei dem Rechtsanwalt Dr. D. zur Sicherheit dafür zu hinterlegen, daß die Klägerin aus der Übernahme des Theaters „Lichtburg“ nicht von Gläubigern der „Vereinigten“ oder der „Lichtburg“ in Anspruch genommen werde; D. sei verpflichtet, der Firma Gebr. W. die Wechsel auszuhandigen, wenn das Sperrjahr abgelaufen und die „Vereinigte“ und die „Lichtburg“ gelöscht seien.

Als zu befürchten war, daß die „Lichtburg“ im Handelsregister

gelöscht wurde, hat die Klägerin mehrfach durch Eingaben an das Registergericht der Löschung widersprochen und geltend gemacht, es bestehe die Gefahr, daß sie aus der „Vertragsübernahme“ in Anspruch genommen werde, wenn die „Nichtburg“ gelöscht sei. Unter dem 3. Mai 1937 hat das Finanzamt der Klägerin angekündigt, es beabsichtige, gegen sie gemäß §§ 120, 330 ABgD. ein Leistungsgebot hinsichtlich rückständiger Steuern der „Nichtburg“, nämlich

Umsatzsteuer 1932	1849,50 RM.
Umsatzsteuer 1933	8711,15 RM.
Umsatzsteuer 1934	908,05 RM.
Gebühren und Säumniszuschläge	1764,94 RM.

zusammen 13233,64 RM.,

zu erlassen, nachdem sich ergeben habe, daß die Klägerin auf Grund des Vertrags vom 20. Dezember 1933 das Vermögen der „Nichtburg“ übernommen habe. Die Klägerin hat gegen dieses Gebot Widerspruch erhoben, und das Finanzamt hat durch Bescheid vom 30. Juni 1937 zwar die Geltendmachung der Haftung sachlich auf die Umsatzsteuer für 1933 in Höhe von 8711,15 RM. beschränkt, im übrigen aber den Widerspruch zurückgewiesen.

Die Klägerin verlangt mit der rechtzeitig innerhalb der Ausschlussfrist des § 330 Abs. 2 ABgD. erhobenen Klage die Feststellung, daß sie für diese Steuerschuld der „Nichtburg“ nicht aus Vermögensübernahme hafte oder, wenn ja, daß sie nur mit dem von ihr übernommenen Vermögen der „Nichtburg“ hafte. Sie hat ausgeführt, sie habe keine Rechte oder Vermögenswerte der „Nichtburg“, sondern nur solche der „Bereinigten“ übernommen; die „Nichtburg“ habe auch kein Vermögen besessen, da sie nur als ein „Organ“ der „Bereinigten“ das Tischspielhaus geführt habe; die Einrichtung des Unternehmens habe der „Nichtburg“ zur Zeit des Vertragsabschlusses vom 20. Dezember 1933 nicht gehört, weil sie der B.-AG. für eine erhebliche Schuld zur Sicherung übereignet gewesen sei. Während das Landgericht dem Hauptfeststellungsbegehren der Klägerin stattgegeben hat, ist die Klage vom Kammergericht mit der Maßgabe abgewiesen worden, daß der Klägerin die Beschränkung ihrer Haftung auf das übernommene Vermögen vorbehalten wird. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

I. In der Verhandlung vor dem erkennenden Senat hat die Revision den Einwand erhoben, das Finanzamt habe wegen der Umsatzsteuer schuld der „Nichtburg“ für 1933 kein Leistungsgebot gegen die Klägerin nach den §§ 120, 330 RAbgD. erlassen dürfen, weil der Vertrag vom 20. Dezember 1933 erst im Januar (oder Februar) 1934 wirksam geworden und zu dieser Zeit die Umsatzsteuer 1933 noch nicht festgesetzt gewesen sei, aber auch nicht zu den laufenden Steuern gehört habe; die Anwendung der Vorschrift des § 120 RAbgD., und zwar in deren für die damalige Zeit maßgebenden alten Fassung vom 22. Mai 1931 (RWB. I S. 161), beschränkte sich nach herrschender Auffassung auf die in § 116 daselbst genannten Steuern, zu denen die bezeichnete Umsatzsteuer nicht gehört habe. Ob diese Meinung zutrifft, muß jedoch im vorliegenden Streitverfahren auf sich beruhen. Nach § 330 Abs. 1 RAbgD. kann das Finanzamt das Zwangsverfahren auch gegen Personen anordnen, die nach bürgerlichem Rechte kraft Gesetzes verpflichtet sind, die Schuld zu erfüllen oder die Zwangsvollstreckung zu dulden. Der Anordnung des Zwangsverfahrens muß eine Entscheidung des Finanzamts vorausgehen, die nur nach vorherigem Gehör des Anspruchsgenommenen ergehen kann und als vollstreckbarer Schultitel gilt (§ 330 Abs. 1 Satz 2 RAbgD.). Bestreiten die im ersten Absatz genannten Personen, zur Erfüllung der Schuld oder zur Duldung des Zwangsverfahrens verpflichtet zu sein, oder erheben sie Einwendungen nach den §§ 781 bis 784, 786 ZPO., so entscheidet nach § 330 Abs. 2 RAbgD. das Finanzamt. Gegen die Entscheidung, die den Widerspruch zurückweist, ist dann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat die gegen das Reich zu richtende gerichtliche Klage zulässig (§ 330 Abs. 2 Satz 1 bis 3 RAbgD.).

Aus dem Zusammenhang dieser Vorschriften ist zu entnehmen, daß im Rahmen des in § 330 Abs. 2 RAbgD. geordneten Widerspruchsverfahrens das Finanzamt, abgesehen von den Entscheidungsfällen der §§ 781 bis 784, 786 ZPO., nur darüber zu entscheiden berufen ist, ob die Personen, gegen die es das Zwangsverfahren einleiten will, nach bürgerlichem Rechte kraft Gesetzes verpflichtet sind, die beizutreibende Steuer schuld zu erfüllen oder die Zwangsvollstreckung zu dulden, und daß dem Widersprechenden auch nur in gleichem Umfang der ordentliche Rechtsweg eröffnet sein soll. Demgemäß

hat sich auch das Finanzamt in dem auf den Widerspruch der Klägerin hin ergangenen Bescheide vom 30. Juni 1937 auf die Prüfung der Frage beschränkt, ob die Klägerin für die Schulden der „Lichtburg“, die am 2. Februar 1934 bestanden haben, haftet, während es sich über die Frage der Anwendbarkeit der §§ 116, 120 ABgD. a. F. und die von der Revision berührte Frage in dem im Einspruchsverfahren erlassenen Bescheide vom 30. Juni 1937 ausgesprochen hat. Danach ist im Rahmen der gemäß § 330 Abs. 2 ABgD. zu treffenden Entscheidung, soweit dort der ordentliche Rechtsweg zugelassen ist, von den Gerichten ebenfalls nur die Frage zu prüfen, ob die Klägerin das Vermögen der „Lichtburg“ übernommen hat und demzufolge kraft Gesetzes (§ 419 BGB.) verpflichtet ist, deren Schulden zu bezahlen, wogegen die Frage, ob und inwieweit sich die gesetzliche Haftung des in Anspruch genommenen Dritten auch auf Steuerschulden erstreckt, der Entscheidung der Finanzbehörden vorbehalten bleibt und Einwendungen hiergegen außerhalb des Zwangsverfahrens mit den hierfür zugelassenen Rechtsmitteln zu verfolgen sind. Daß sich das Kammergericht auf die Prüfung jener bürgerlichrechtlichen Frage beschränkt hat, ist also nicht zu beanstanden, und auch in der Revisionsinstanz ist eine darüber hinausgehende Prüfung der Voraussetzungen, unter denen nach steuerrechtlichen Grundätzen eine Inanspruchnahme dritter Personen für die Steuerschulden des Steuerpflichtigen stattfindet, nicht zulässig.

II. Nach der Annahme des Vorderrichters befand sich unter den Vermögenswerten, welche die Klägerin am 20. Dezember 1933 übernommen hat, auch das gesamte Vermögen der „Lichtburg“, von welcher der Vertrag vom 20. Dezember 1933 ebenfalls mitunterschrieben worden ist. Alleinige Gesellschafterin der „Vereinigten“ war damals die Firma Gebr. W. GmbH., deren Wille auch ausschlaggebend in der „Lichtburg“ war. Zwar hatte man es so hingestellt, als wäre die „Vereinigte“ allein zur Verfügung über den Betrieb des Lichtspielhauses „Lichtburg“ berechtigt; das entsprach aber, wie das Kammergericht feststellt, nicht der wirklichen Rechtslage, da die „Lichtburg“ die Inhaberin der Betriebseinrichtung des Lichtspielhauses war. Der „Lichtburg“ stand auch im Verhältnis zur „Vereinigten“ der Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums an der Einrichtung zu, die sie für sich angeschafft hatte. Von einer Übertragung der Rechte der „Vereinigten“ auf

die „Lichtburg“ war danach keine Rede; es bestand auch keine Notwendigkeit, eine solche ins Auge zu fassen. Wenn das Berufungsgericht — in einem anderen Zusammenhang — davon spricht, daß die Rechte der „Bereinigten“ jederzeit leicht auf die „Lichtburg“ übertragen werden könnten — worauf die Revision hinweist —, so steht diese Bemerkung jedenfalls nicht der Annahme entgegen, daß die Klägerin im Vertrage vom 20. Dezember 1933 die technische Einrichtung des Lichtspielhauses, das damalige einzige Vermögensstück der „Lichtburg“, und damit den daraus abzuleitenden Rücküberweisungsanspruch gegenüber der Verpächterin übernommen, d. h. von der „Lichtburg“ als Mitunterzeichnerin des Vertrags unmittelbar übernommen habe. Ohne Erfolg bezweifelt die Revision, daß derartige Rechte für sich allein unter den Begriff des „Vermögens“ im Sinne des § 419 BGB. fallen könnten. Die der Verpächterin zur Sicherung ihrer Ansprüche aus dem Pachtvertrag übereignete Einrichtung des Lichtspielunternehmens hatte einen erheblichen Wert; sie war mit Pacht rückständen nur geringfügig belastet. Dementsprechend mußte auch der Anspruch auf Rücküberweisung, der nur durch die Tilgung etwaiger Rückstände aufschiebend bedingt war, einen erheblichen Wert enthalten. Gerade dieser Wert stellte aber, wie der Vorderrichter annimmt, das gesamte und einzige Vermögen der „Lichtburg“ dar. Andere Vermögensgegenstände waren nicht vorhanden. Es ist nicht einzusehen, welche Erwägungen es verbieten sollten, einen derartigen Besitzstand einer Gesellschaft, die selbst keine Geschäfte mehr betreibt, als deren Vermögen anzusehen. In der Rechtsprechung ist als Erfordernis einer Vermögensübernahme im Sinne des § 419 BGB. nur aufgestellt worden, daß die übereigneten Gegenstände in ihrer Zusammenfassung einen Vermögensbegriff darstellen (RGZ. Bd. 123 S. 52 [54], Bd. 134 S. 121 [124]); es ist aber auch anerkannt, daß dies schon bei einem einzigen Gegenstand, insbesondere einem Hausgrundstück, der Verkehrsauffassung nach zutreffen könne (RGZ. Bd. 134 S. 121 [124]). Dasselbe muß in einem Falle der vorliegenden Art gelten, wenn es sich um eine wertvolle Wohnungs- oder Betriebseinrichtung handelt, die nur kraft gesetzlicher Pfandrechts oder kraft Sicherungsüberweisung mit verhältnismäßig geringfügigen Miet- oder Pacht rückständen belastet ist und durch deren Abdeckung jederzeit nach Ablauf der zugrundeliegenden schuldrechtlichen Verpflichtung zu Geld gemacht werden kann.

Daß die Klägerin beim Abschlusse des Vertrages vom 20. Dezember 1933 gewußt hat, sie habe hierdurch das Vermögen der „Lichtburg“ übernommen, ist im Berufungsurteil allerdings nicht festgestellt worden. Im Gegenteil läßt der Vorderrichter diese Frage bewußt offen, indem er ausführt, darauf komme es nicht an, weil das Gesetz die Haftung des Übernehmers allein an den tatsächlichen Vorgang der Übernahme knüpfe. Indessen steht in der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts fest, der Erwerber müsse, wenn nicht das Vermögen als Ganzes ausdrücklich den Gegenstand der Übernahme bildet, doch wissen, daß es sich um das ganze oder so gut wie das ganze Vermögen des Veräußerers handle, oder er müsse mindestens die Verhältnisse kennen, aus denen sich dies ergebe (RGZ. Bd. 76 S. 1 [4], Bd. 85 S. 168, Bd. 134 S. 121 [125], Bd. 154 S. 370 [375]; RWLrt. vom 5. Oktober 1936 VI 66/36, abgedr. in JW. 1937 S. 217 Nr. 1). Dieser zweite Fall liegt hier vor; denn der Vorderrichter stellt fest, die Klägerin habe offenbar mit der Möglichkeit gerechnet, daß sie das Vermögen der „Lichtburg“ übernehme und daher auch für Schulden der „Lichtburg“ haftbar gemacht werden könne; dies ergebe sich aus ihrem Verhalten bei und nach dem Abschlusse des Vertrags vom 20. Dezember 1933; denn sie habe darauf bestanden, daß die vereinbarte Hinterlegung der Wechsel über 100 000 RM. auch die Bezahlung der Schulden der „Lichtburg“ sichere, und später das Registergericht gebeten, die „Lichtburg“ nicht im Handelsregister zu löschen, bevor deren Schulden bezahlt seien, weil sie anderenfalls in die Gefahr gerate, für die „Lichtburg“ einzustehen zu müssen. Sie hat also bei der Vermögensübernahme die Sachlage im allgemeinen gefannt und, soweit sie bei der Verworrenheit der vertraglichen Verhältnisse im einzelnen von Außenstehenden überhaupt zuverlässig beurteilt werden konnte, der sich daraus ergebenden und für sie erkennbaren Gefahr einer Inanspruchnahme aus § 419 BGB. nicht nur bewußt ins Auge gesehen, sondern obendrein sowohl bei als auch nach dem Vertragsabschlusse die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen getroffen, um einer tatsächlichen unbeschränkten Inanspruchnahme für die sie rechtlich belastenden Schulden der „Lichtburg“ nach Möglichkeit vorzubeugen oder sich für den Fall einer solchen Inanspruchnahme zu sichern. Indem sie die Mitunterzeichnung des Vertrags durch die „Lichtburg“ verlangte und durchsetzte, hat sie im Bewußtsein der Möglichkeit ihrer eigenen

Haftung für die Schulden auch dieser Gesellschaft geradezu die rechtliche Voraussetzung dafür geschaffen und sichergestellt, daß eine Vermögensübernahme mit Bezug auf die der „Lichtburg“ an der Betriebseinrichtung des Lichtspielhauses zustehenden Rechte zustande kam, welche sonst möglicherweise nicht eingetreten wäre. Sie wollte aber erreichen, daß ihr die wertvolle Lichtspielhausseinrichtung zu eigen wurde, von der sie annehmen mußte, daß sie wohl der „Lichtburg“ gehöre und deren einziges Vermögen bilde. Auf die Gefahr hin, danach aus § 419 BGB. für etwaige Schulden der „Lichtburg“ in Anspruch genommen zu werden, hat sie den Vertrag geschlossen, ohne sicher zu sein, daß es ihr später möglich sein werde, ihre eigene Schuldenhaftung für alle Verbindlichkeiten der „Lichtburg“ abzuwenden. Vielleicht hat sie sich dabei in einem Rechtsirrtum über die Möglichkeit einer derartigen Haftungsabwendung befunden; ein solcher schließt aber nicht aus, daß sie tatsächlich genügend unterrichtet war, um die gegenständlichen Voraussetzungen der Schuldenhaftung nach § 419 BGB. zu übersehen. Bei solcher Sachlage ist die Anwendung dieser Bestimmung unbedenklich, zumal da sich die Klägerin, wie aus dem Vertrage vom 20. Dezember 1933 selbst zu ersehen ist, auch eine Sicherheit dafür hat geben lassen, daß die Verbindlichkeiten der „Vereinigten“ einschließlich der Steuerschulden sowohl der „Vereinigten“ als auch der „Lichtburg“ einen bestimmten Betrag nicht überstiegen, und da sie den Vertrag selbst zunächst nur unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen hat, daß sie darüber eine Bestätigung der mit der entsprechenden Feststellung beauftragten Bücherprüfer erhielt.